



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 43 (S. 345-350)
Titel	Gesetz über die Änderung des Gemeindegesetzes und über die Aufhebung der Zuteilungsgesetze für die Städte Zürich und Winterthur
Ordnungsnummer	
Datum	14.09.1969

[S. 345] Art. I

Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 88. In den Städten Zürich und Winterthur werden die Befugnisse der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht den Stimmberechtigten vorbehalten bleiben, durch einen Grossen Gemeinderat ausgeübt.

A. Städte Zürich und Winterthur

Die Gemeindeordnung regelt im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Organisation der Gemeinde sowie die Aufgaben der einzelnen Organe. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Diese muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Gemeindeordnung ergibt.

§ 88 a. Weitere politische Gemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen, können durch die Gemeindeordnung im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Gemeindeversammlung aufheben und deren Befugnisse einem Grossen Gemeinderat übertragen, soweit sie nicht den Stimmberechtigten vorbehalten bleiben.

B. Andere Gemeinden

Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Diese muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Gemeindeordnung ergibt.

Die Einführung der Organisation mit Grosseem Gemeinderat ist in der Regel nur zulässig, wenn die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Schul- und Zivilgemeinden gänzlich mit der politischen Gemeinde verschmolzen werden. Vermag die politische Gemeinde diese Voraussetzungen nicht zu erfüllen, so kann der Regierungsrat eine Ausnahme bewilligen.

Gehört die politische Gemeinde zu einer Schulgemeinde, die gleichzeitig noch Gebietsteile anderer politischer Gemeinden umfasst, so unterbleibt die Verschmelzung dieser Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde. // [S. 346]

§ 88 b. Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat sind berechtigt, in der Gemeindeordnung für ihre Organe von diesem Gesetz abweichende Benennungen einzuführen.

C. Benennung der Organe

§ 91. Der Abstimmung durch die Gemeinde müssen unterbreitet werden:

1. Die Gemeindeordnung und ihre Änderungen;
2. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über Krediterteilungen für neue jährlich wiederkehrende oder neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen, sofern sie einen durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen;
3. in der Gemeindeordnung besonders bezeichnete Geschäfte;
4. Initiativen nach § 97 Abs. 1.

II. Abstimmungen
1. Obligatorisches Referendum

§ 93. Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

Ziff. 1–3 unverändert;

4. die Festsetzung des Steueransatzes für die allgemeinen Gemeindesteuern, die Liegenschafts- und die Handänderungssteuer;

Ziff. 5 unverändert.

3. Ausschluss des Referendums
a) Kraft Gesetzes

§ 96. Jeder Stimmberechtigte kann über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten des Grossen Gemeinderates eine Initiative einreichen.

Auf Antrag des Grossen Gemeinderates können Initiativen vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

§ 97. Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, und wird sie von einer durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Mindestzahl von Stimmberechtigten oder Mitgliedern des Grossen Gemeinderates unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Grossen Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.
// [S. 347]

5. Initiativrecht
a) Voraussetzungen

b) Verfahren

Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum untersteht, so kann der Beschluss des Grossen Gemeinderates über die Annahme oder Ablehnung der Initiative gemäss § 92 der Gemeindeabstimmung unterstellt werden.

§ 98. Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen sind im übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

c) Verweis auf das kantonale Initiativrecht

§ 100 a. Durch die Gemeindeordnung kann das Gemeindegebiet in Verwaltungskreise aufgeteilt werden, die in der Regel zugleich Betreibungs- und Friedensrichterkreise bilden. Auf Antrag des Gemeinderates kann der Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtes mehrere Betreibungs- oder Friedensrichterkreise vereinigen.

C. Verwaltungskreise



Die Abgrenzung solcher Verwaltungskreise kann durch die Gemeindeordnung dem Grossen Gemeinderat übertragen werden.

§ 107 Abs. 2. Die Gemeindeordnung kann die Wahl der Mitglieder der Armenpflege, einer selbständigen Vormundschaftsbehörde und einer selbständigen Gesundheitsbehörde dem Grossen Gemeinderat übertragen.

§ 112 Abs. 3. Wo Schulkreise bestehen, bestimmt die Gemeindeordnung, ob die Mitglieder der Schulpflege von den Stimmberechtigten der ganzen Gemeinde gewählt werden oder ob sich die Schulpflege aus Mitgliedern der Kreisschulpflegen zusammensetzt.

§ 114 a. Durch die Gemeindeordnung kann das Gemeindegebiet für die Wahl der Volksschullehrer und für die Besorgung weiterer Schulangelegenheiten in mehrere Schulkreise aufgeteilt werden.

III. Schulkreise

Jeder Schulkreis bestellt eine Kreisschulpflege von mindestens fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. Die Mitglieder und der Präsident werden von den Stimmberechtigten des Schulkreises gewählt. § 81 Abs. 4 und 5 sind auch auf die Kreisschulpflegen anwendbar.

Rekurse gegen Beschlüsse der Kreisschulpflegen und ihrer Ausschüsse sind, soweit sie die Aufsicht über die Schule betreffen, an die Bezirksschulpflege zu richten. // [S. 348]

§ 115 a. Die Gemeindeordnung kann einzelne Verwaltungsbefugnisse besonderen Beamten mit eigener Verantwortlichkeit übertragen und ihnen das selbständige Recht zur Verhängung von Verwaltungsstrafen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und bei den Gerichten verleihen.

E. Beamte mit selbständigen Befugnissen

Wo nicht ein gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, sind Einsprachen gegen Verfügungen solcher Organe beim Gemeinderat anzubringen. Gegen dessen Entscheid ist der Rekurs zulässig.

B. Organisation mit Urnenabstimmung

§ 116. In politischen Gemeinden und Schulgemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen, unterstehen die Gemeindeordnung und ihre Änderungen der Urnenabstimmung. Solche Gemeinden können überdies durch die Gemeindeordnung bestimmen, dass folgende Geschäfte an Stelle der Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung erledigt werden:

A. Voraussetzungen

1. Anträge der Gemeindevorsteherschaft über Krediterteilungen für neue jährlich wiederkehrende oder neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen, sofern sie einen durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen;
2. Beschlüsse von Gemeindeversammlungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, wenn ein



Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt.

§ 100 findet auch auf diese Urnenabstimmungen Anwendung.

Kirchgemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen oder die sich ganz oder teilweise im Gebiet einer politischen Gemeinde mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation befinden, können sowohl die Gemeindeordnung und ihre Änderungen als auch die weiteren in Abs. 1 genannten Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte einer Vorberatung in der Gemeindeversammlung bedürfen, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt. // [S. 349]

§ 117. Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Abstimmung durch die Urne nicht unterstellt werden:

B. Ausschluss der Urnenabstimmung

Ziff. 1 unverändert;

2. die Festsetzung des Steueransatzes für die allgemeinen Gemeindesteuern, die Liegenschaften- und die Handänderungssteuer;

Ziff. 3 unverändert;

4. in der Gemeindeordnung besonders bezeichnete Geschäfte.

§ 158 wird aufgehoben.

Art. II

Die Ausdrücke «Motion» und «Motionssteller» werden im ganzen Gesetz über das Gemeindewesen durch «Initiative» und «Initiant» ersetzt.

Art. III

Das Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden vom 28. April 1878 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2. Über Änderungen von Gemeindennamen entscheidet der Kantonsrat auf Antrag der Gemeinden.

Art. IV

Der gegenwärtige Gebietsbestand der Städte Zürich und Winterthur wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Im übrigen werden durch dieses Gesetz alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze aufgehoben, insbesondere

1. das Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach,

Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur vom 9. August 1891;

2. das Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töss, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höheren Lehranstalten in Winterthur durch den Staat vom 4. Mai 1919;
3. das Gesetz über den Finanzausgleich und über die Zuteilung der Gemeinden Affoltern bei Zürich, Albisrieden, // [S. 350] Altstetten, Höngg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach und Witikon an die Stadt Zürich vom 5. Juli 1931.

Art. V

Die Städte Zürich und Winterthur haben innert zwei Jahren ihre Gemeindeordnungen diesem Gesetz anzupassen und sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. VI

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten für das Gebiet ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwarungsbeschlusses in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Gebiet der Städte Zürich und Winterthur wird durch den Regierungsrat nach der Genehmigung der geänderten Gemeindeordnungen bestimmt.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 14. September 1969,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	283182
Eingegangene Stimmzettel	164047
Annehmende Stimmen	96557
Verwerfende Stimmen	41575
Ungültige Stimmen	42
Leere Stimmen	25873

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gemeindegesetzes und über die Aufhebung der Zuteilungsgesetze für die Städte Zürich und Winterthur» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 22. September 1969.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dr. A. Gilgen

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.05.2015]